



Nummer: 11/2016  
den 11.02.2016

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	14. April 2016
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>	VFA	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input checked="" type="checkbox"/>	ATU	25. Feb. 2016
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands im Landkreis Esslingen

Anlagen: Finanzierungsübersicht (Anlage 1)  
Karte LEV in Baden-Württemberg (Anlage 2)  
Übersichtsgrafik LEV (Anlage 3)

Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Kreistag

**BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands im Landkreis Esslingen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Weitere zu veranlassen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Der jährliche Nettoaufwand des Landkreises für die Mitgliedschaft beträgt voraussichtlich rund 52.000 €. Dabei ist unterstellt, dass alle Städte und Gemeinden des Landkreises sowie weitere juristische und natürliche Personen dem Verein beitreten. Im Haushaltsplan 2016 sind im Teilhaushalt 8, Ergebnishaushalt bei Produktgruppe 5540 (P554004) für den anteiligen Aufwand in 2016 sowie für die einmalige Beschaffung der Büroausstattung 10.000 € eingestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind entsprechende Mittel im Haushalt einzustellen. Die Finanzierung ist in Anlage 1 dargestellt.

## **Sachdarstellung:**

Die Idee der Landschaftserhaltungsverbände (LEV) ist vor rund 30 Jahren in Bayern entstanden und hat sich von dort in der ganzen Bundesrepublik ausgebreitet. Der erste LEV in Baden-Württemberg entstand im Jahr 1991 im Landkreis Emmendingen. Dieser Gründung folgten 31 weitere LEVs bis 2015 (Anlage 2). Im Regierungsbezirk Stuttgart gibt es aktuell in 10 von 11 Landkreisen einen LEV. Das weitgefaste Aufgabenspektrum umfasst die Entwicklung von Maßnahmen zur Biotop- und Landschaftspflege, zur extensiven Landnutzung, zur Offenhaltung der Kulturlandschaft oder auch Biotopvernetzungs Konzepten bis hin zur Umsetzung der aktuell in der Erstellung befindlichen Managementplänen für Natura 2000-Gebiete. Im Bundesnaturschutzgesetz wird seit März 2010 für die Umsetzung von Landschaftspflege und Naturschutz das Instrument der Landschaftspflegeverbände empfohlen (§ 3 Abs. 4 BNatSchG).

## **Warum jetzt einen Landschaftserhaltungsverband (LEV) gründen?**

Nach den Vorstellungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sollen die LEV zukünftig eine zentrale Funktion bei der Umsetzung der Landschaftspflege und Maßnahmenempfehlungen der Natura 2000-Managementpläne übernehmen. Im Landkreis Esslingen stellt zweifellos der Erhalt der Streuobstwiesen im großflächigen Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ eine besondere Herausforderung dar, um nur eine der zahlreichen Aufgaben eines LEV zu nennen. Diese zusätzliche Aufgabe, die aus der Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne resultiert, ist ohne zusätzliches Personal nicht zu bewältigen. Mit der Gründung eines LEV hat der Landkreis Esslingen die Möglichkeit, den kommenden erheblichen Aufgabenzuwachs im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege effektiv und zu guten finanziellen Bedingungen zu bewältigen. Zugleich hat das Land angekündigt, zukünftig die Mittel der Landschaftspflegerichtlinie für den Vertragsnaturschutz und die Landschaftspflege im Rahmen des Kreispflegeprogramms schwerpunktmäßig den Landschaftserhaltungsverbänden zugutekommen zu lassen.

## **Welchen Mehrwert hat der Landkreis vom LEV?**

Zu den vorgenannten breitgefächerten Aufgaben, die bislang von der Naturschutzverwaltung des Landkreises Esslingen wahrgenommen werden, kommt ab 2016 die neue Aufgabe der Umsetzung von Managementplänen in Natura 2000 Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Gebieten hinzu.

Das europäische ökologische Netz Natura 2000 umfasst im Landkreis Esslingen 11 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete mit einer Fläche von ca. 9.000 ha (ca. 14 % der Landkreisfläche) und drei Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von knapp 18.000 ha (ca. 28 % der Landkreisfläche). Es besteht die Verpflichtung, in diesen ausgewiesenen Gebieten für einen in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie definierten günstigen Erhaltungszustand der jeweils bedeutsamen Artvorkommen und Lebensräume zu sorgen.

In Managementplänen, für deren Erstellung das Regierungspräsidium zuständig ist, werden spezielle Maßnahmen bzw. Bewirtschaftungsvorgaben zum Erhalt

und zur Entwicklung von Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten definiert. Die Erstellung der Managementpläne für die 11 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und 3 Vogelschutzgebiete im Landkreis Esslingen ist in vollem Gange und soll bis zum Jahr 2019 abgeschlossen sein. Mit der Umsetzung der Managementpläne für Natura 2000 kommt damit auf die untere Naturschutzbehörde ein enormer Arbeitszuwachs zu.

Die untere Naturschutzbehörde und der LEV teilen sich künftig die Arbeit im Naturschutz und ergänzen sich gegenseitig. Dabei gibt es eine klare Aufgabentrennung: Nur die untere Naturschutzbehörde ist befugt hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Der LEV hingegen ist ein gemeinnütziger Verein, der keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen kann und darf.

Der LEV soll der unteren Naturschutzbehörde zuarbeiten. Er soll Gemeinden, Verbände, private Grundstückeigentümer und Landwirte bei der Landschaftspflege beraten und die Pflege organisieren. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, Pflegedefizite, die sich aus den Managementplänen ergeben, aufzugreifen und die fachgerechte Pflege mit Landwirten und Grundstückseigentümern umzusetzen. Zur Umsetzung der Pflege steht ihm die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) als Förderinstrument zur Verfügung. Der LEV verhandelt mit den Vertragsnehmern und bereitet Pflege- und Bewirtschaftungsverträge bis zur Unterschriftsreife vor. Ebenso werden Anträge und Aufträge zur Landschaftspflege organisiert und vorbereitet.

Zu den hoheitlichen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehören neben dem Abschluss von Pflegeverträgen die Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen. Die untere Naturschutzbehörde überprüft die vom LEV vorbereiteten Verträge, Aufträge und Anträge daraufhin, ob alle Kriterien der Landschaftspflegerichtlinie und der EU-Verordnungen eingehalten wurden. Diese Tätigkeiten bleiben nach wie vor bei der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Funktion als EU-Zahlstelle.

Das MLR erkennt durchaus an, dass es durch die Einrichtung eines LEV zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den unteren Naturschutzbehörden kommt, da z.B. die Funktion der Zahlstelle im Sinne der EU-Förderung einschließlich des Vertragsabschlusses und die Kontroll- und Koordinierungsaufgaben als hoheitliche Tätigkeiten bei der Behörde bleiben müssen. Hinzu kommen zusätzliche Aufgaben beim Vollzug von Natura 2000. Zur zielgenauen Stärkung der unteren Naturschutzbehörden beabsichtigt daher das Ministerium, in einem zweiten Schritt, das heißt nach der Gründung der LEV, bei den unteren Naturschutzbehörden „Natura 2000-Beauftragte“ zu finanzieren.

### **Was ist der Mehrwert für Gemeinden, wenn sie Mitglied beim LEV werden?**

Der LEV ist ein Dienstleister für seine Mitglieder in Sachen regionales Natur- und Landschaftsmanagement und soll dem Landkreis und seinen Städten und Gemeinden durch Beratung und Koordination der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zuarbeiten. Fördermittel für die Landschaftspflege können durch individuellere Betreuung noch besser als bisher vermittelt werden, wodurch sich die Wertschöpfung der Landwirtschaft für Landwirte und Gemeinden erhöht.

Kommunen haben als Mitglieder in der Mitgliedsversammlung und aufgrund ihrer Drittelparität im Vorstand des LEV direkten Einfluss und Mitsprache bei den Entscheidungen des Verbands.

### **Welchen Mehrwert hat die Landwirtschaft vom LEV?**

Schäfer, Land- und Forstwirte sind die wichtigsten Partner bei der Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen und bei der Erhaltung von extensiven Nutzungsformen. Durch ihren praktischen Einsatz leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz. Mit den vom LEV vorbereiteten und von der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossenen Verträgen können diese Partner gleichzeitig ein zusätzliches Einkommen erwirtschaften. In einigen Regionen Baden-Württembergs konnten sich in Folge der LEV-Gründungen sogar reine Landschaftspflegehöfe etablieren.

### **Welchen Mehrwert haben die Naturschutzverbände vom LEV?**

Die Kernaufgabe der LEVs in Baden-Württemberg ist die Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, die eine besondere Rolle für die biologische Vielfalt, die Offenhaltung und das Landschaftsbild spielen. Die Umsetzung erfolgt unter anderem durch die Anwendung der Landschaftspflegerichtlinie in enger Kooperation mit den zuständigen Behörden und Flächenbewirtschaftern. Damit leistet der LEV auch einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung von Natura 2000-Verpflichtungen des Landes, die neben dem Erhalt wertvoller Lebensräume wie den artenreichen mageren Flachlandmähwiesen oder Wacholderheiden auch bedrohte Arten wie z. B. der Rotmilan, den Halsbandschnäpper, den Schwarzbauen Moorbläuling oder den gelben Enzian umfasst.

Der LEV bietet eine umfassende, auf die Region und den Einzelfall bezogene Beratung an und organisiert die anschließende praktische Umsetzung von Maßnahmen wie z. B.

- Biotop- und Landschaftspflege
- extensive Landnutzung,
- Offenhaltung der Kulturlandschaft
- Natura 2000-Managementpläne,
- Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzeptionen,
- Erhalt von Streuobstwiesen,
- Renaturierungen.

### **Verhältnis des LEV zum Naherholungsverein Schwäbische Alb**

Bereits vor rund 30 Jahren hat der Landkreis zusammen mit 9 Kommunen entlang des Albtraufs den „Naherholungsverein Schwäbische Alb“ gegründet. Zentrale Aufgabe dieses Vereins ist es, ökologisch hochwertige Flächen zu pflegen und zu erhalten. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, die Besucherlenkung in diesem Bereich des Landkreises zu organisieren und die touristische Attraktivität zu bewahren. Dies geschieht etwa durch Anlage und Pflege von Grillstellen, Wander-Beschilderungen aller Art, das Loipenspurten im Winter sowie durch Information und Aufklärung der Besucherinnen und Besucher. Im Zentrum der Aufgaben des Vereins steht jedoch die Pflege von rund 100 ha hochwertigen Naturschutz-

und Landschaftsschutzgebieten. Mit der Gründung des LEV werden keine Doppelstrukturen geschaffen, vielmehr stehen Naherholungsverein und LEV nebeneinander und erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Während der LEV organisiert, berät und konzeptionell arbeitet, übernimmt der Naherholungsverein die praktische Pflege. Der Naherholungsverein Schwäbische Alb ist somit neben den Schäfern, Land- und Forstwirten ein wichtiger Partner für den LEV bei der Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen und bei der Erhaltung unserer Kulturlandschaft.

### **Wie ist der LEV organisiert?**

LEV sind gemeinnützige, eingetragene Vereine, die auf Landkreisebene gebildet werden. Interessenvertreterinnen und -vertreter aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen arbeiten gleichberechtigt zusammen und entwickeln gemeinsam tragfähige Lösungen für Natur und Landschaft.

Die Entwicklung von Natur und Landschaft im Konsens aller Beteiligten ist eine zentrale Aufgabe des LEV. Deshalb setzt sich der Vorstand paritätisch aus Interessenvertretern des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der kommunalen Seite zusammen. Diese sogenannte Drittelparität ist eine vom MLR geforderte Voraussetzung für die unten beschriebene finanzielle Unterstützung seitens des Landes. Nach Auskunft des von der Verwaltung angefragten bestehenden LEVs hat sich diese Drittelparität aus Naturschutz, Landwirtschaft und kommunaler Seite in der Praxis bewährt.

Mitglieder im LEV können natürliche und juristische Personen werden, wie z.B. Naturschutzverbände, Bauernverbände, private Flächeneigentümer, Städte, Gemeinden oder auch der Landkreis. Aus dem Kreis der Mitglieder wird ein Vorstand gewählt. Darin spiegelt sich die Drittelparität insoweit wieder, in dem dort jeweils zwei Mitglieder der Kommunen, des Naturschutzes und der Landwirtschaft vertreten sind. Den Vorsitz übernimmt der Landrat. Unterschiedlich gehandhabt wird in Baden-Württemberg die Frage, ob ein Fachbeirat eingerichtet wird. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Arbeitsökonomie vor, einen solchen Beirat nicht einzurichten. Wir sind davon überzeugt, dass der fachliche Sachverstand sowohl bei den Mitgliedern, im Vorstand, aber auch in der Geschäftsstelle für die zu leistenden Aufgaben ausreichend vorhanden ist.

### **Finanzielle Förderung durch das Land**

Vom Angebot des Landes Baden-Württemberg zur finanziellen Unterstützung der LEV kann der Landkreis Esslingen profitieren. Wird ein LEV gegründet, werden Mittel für insgesamt 1,5 Stellenäquivalente zur Verfügung gestellt. Nach den Vorgaben des MLR soll der LEV eine Personalstärke von 2,5 Personen haben, je 1,0 Stellen für den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer sowie 0,5 Stellen für die Schreibkraft. Das Land finanziert hiervon 0,5 Stellenanteile für den Geschäftsführer und 1,0 Stellen für den stellvertretenden Geschäftsführer. Die Mittel für 0,5 Stellenanteile für den Geschäftsführer sowie für die 0,5 Stellen für die Schreibkraft muss der Trägerverein selbst aufbringen. Nach Gründung des LEV, dessen Besetzung mit den 2,5 Arbeitskräften sowie der Fertigstellung zumindest eines Managementplanes für ein Natura 2000-Gebiet werden

auch die Personalkosten für eine Natura 2000-Beauftragten-Stelle bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vom Land übernommen.

Das Angebot des MLR bietet somit bei Gründung eines LEV nicht nur ein Mehr an praktischer Naturschutzarbeit, sondern auch die Möglichkeit, dem erheblichen Aufgabenzuwachs im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege effektiv und zu guten finanziellen Bedingungen zu begegnen. Das Land kommt damit zumindest teilweise seiner Verpflichtung nach, den gesetzlichen Aufgabenzuwachs im Bereich des Naturschutzes finanziell auszugleichen.

### **Finanzierung für den Landschaftserhaltungsverband**

Nach der Erfahrung aus anderen Landkreisen und der eigenen Berechnung, ist davon auszugehen, dass nach Abzug der Förderung durch das Land ein zu finanzierendes Delta von rund 67.000 € verbleibt. Dies setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Zur Finanzierung des LEV schlägt die Verwaltung zum einen vor, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben, diesen jedoch so zu bemessen, dass der Einstieg für alle Städte und Gemeinden im Landkreis attraktiv ist.

Es ist geplant den Mitgliedsbeitrag für Städte und Gemeinden nach der Einwohnerzahl zu staffeln. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- |  |        |
|--|--------|
| – Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner (33*)      | 200 €  |
| – Städte und Gemeinden bis 30.000 Einwohner (5*)       | 300 €  |
| – Städte über 30.000 Einwohner (6*)                    | 1000 € |
| – alle sonstigen juristischen und natürlichen Personen | 100 €  |

(\*Mitgliedsbeiträge von Kommunen insgesamt: 14.100 €)

Der Landkreis Esslingen leistet seinen Mitgliedsbeitrag durch die Übernahme der Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht über die Mitgliedsbeiträge abgedeckt oder vom Land Baden-Württemberg erstattet werden sowie durch die mietfreie Bereitstellung der Geschäftsräume des LEV. Dieser Beitrag von rund 52.000 € bei angenommenen Mitgliedsbeiträgen von 15.000 € wird über die Kreisumlage finanziert.

Der LEV soll noch in 2016 mit seiner Arbeit beginnen.

Heinz Eininger  
Landrat